

# **FREUNDE und FÖRDERER der Staatlichen Wirtschaftsschule Dinkelsbühl e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
**Freunde und Förderer der Staatlichen Wirtschaftsschule Dinkelsbühl e.V.**  
- im folgenden Verein genannt - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach einzutragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinkelsbühl. Die Anschrift lautet:  
Freunde und Förderer der Staatlichen Wirtschaftsschule Dinkelsbühl e.V.  
Wörter Straße 17, 91550 Dinkelsbühl.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Zweck und Aufgaben des Vereins sind folgende:

1. Förderung der Ausbildung und Unterstützung des Bildungsauftrages der Staatlichen Wirtschaftsschule Dinkelsbühl sowie Gewährung finanzieller Beihilfen für schulische Einrichtungen und Veranstaltungen über die Mittel des Schulträgers hinaus sowie Förderung der erzieherischen und schulischen Ziele der Schule.

Der Verein will durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten dazu beitragen, die Profilbildung der Schule zu unterstützen, das Handlungsspektrum der Schule zu erweitern, den Erhalt der Schule in der Bildungslandschaft sowie die Attraktivität der Schule in der Öffentlichkeit zu gewährleisten und die Beziehungen zwischen Schule, Absolventen, Eltern, Förderern und der Wirtschaft weiter auszubauen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder und Vorstandschaft erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, haben jedoch Anspruch auf Erstattung der ihnen im Rahmen der Vereinsarbeit entstehenden Aufwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 3 Beiträge, Spenden und Einkünfte**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden und sonstige Zuwendungen entgegen, die geeignet sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
3. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Kostenbeiträgen von Teilnehmern an Weiterbildungsmaßnahmen und Erträgen bei Schulveranstaltungen.
4. Weiteres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei der Vorstandschaft beantragt und beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur zum Schluss des Vereinsjahres, das mit dem Schuljahr zusammenfällt, schriftlich mit einmonatiger Kündigungsfrist an den Vorstand erfolgen. Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss und c) Tod. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn der Vorstand zu der Überzeugung gelangt, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit den Bestrebungen des Vereins steht, oder wenn ein Mitglied unbegründet für zwei Jahre keine Beiträge geleistet hat.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und die geltenden Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

5. Mitglieder haben im Falle ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal aus 10 Personen.

2. Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Elternbeirats der Staatlichen Wirtschaftsschule Dinkelsbühl sind geborene Mitglieder des Vorstands.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf.

4. Die Vorstandswahl erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Restvorstand ein neues Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Vertretung des Vereins im Innenverhältnis wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl eines Kassenprüfers
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.

2. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einberufen. Er muss ferner die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem angegebenen Termin durch Veröffentlichung in der Fränkischen Landeszeitung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Akklamation. Geheime Wahlen finden nur statt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

3. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Staatliche Wirtschaftsschule Dinkelsbühl mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde der Versammlung am 14. März 2011 vorgelesen und von ihr einstimmig angenommen.